

**Satzung
der
„Stiftung Ettersberg. Europäische Diktaturforschung – Aufarbeitung der SED-
Diktatur – Gedenkstätte Andreasstraße“**

Geänderte und bestätigte Fassung vom 24.06.2022

Präambel

Die Gründung der *Stiftung Ettersberg* geht auf eine Anregung des spanischen Schriftstellers und Überlebenden des KZ Buchenwald Jorge Semprún zurück. In seiner Dankesrede zur Verleihung des Friedenspreises des Deutschen Buchhandels regte er am 9. Oktober 1994 in der Frankfurter Paulskirche an, den Ettersberg, auf dessen Höhen sich von 1937 bis 1945 das nationalsozialistische Konzentrationslager Buchenwald und von 1945 bis 1950 das sowjetische Speziallager Nr. 2 befunden hatten, als Bezugspunkt einer zweifachen Diktaturerfahrung in Deutschland in europäischer Perspektive fruchtbar zu machen.

Der Thüringer Ministerpräsident Prof. Dr. Bernhard Vogel griff diese Anregung auf, und die Thüringer Landesregierung errichtete 1999 die *Stiftung Ettersberg zur vergleichenden Erforschung europäischer Diktaturen und ihrer Überwindung* als gemeinnützige Stiftung bürgerlichen Rechts mit Sitz in Weimar. Sie nahm 2002 ihre Arbeit auf, fusionierte 2012 mit der unselbstständigen Stiftung *Gedenken – Erinnern – Lernen. Thüringer Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur* und übernahm die Trägerschaft für die neu zu errichtende *Gedenk- und Bildungsstätte Andreasstraße* in Erfurt. Seitdem trägt sie ihren heutigen Namen: *Stiftung Ettersberg. Europäische Diktaturforschung – Aufarbeitung der SED-Diktatur – Gedenkstätte Andreasstraße*.

Im Zentrum des Wirkens der *Stiftung Ettersberg* steht die wissenschaftliche Aufarbeitung der SED-Diktatur und die vergleichende Erforschung europäischer Diktaturen des 20. Jahrhunderts, ihrer Entstehungs- und Erscheinungsformen sowie ihrer Überwindung. Mit der engen Verbindung von Forschung und historisch-politischer Bildung leistet die *Stiftung Ettersberg* einen Beitrag zur reflektierten und selbstreflexiven Geschichtskultur. Die *Stiftung Ettersberg* arbeitet überparteilich sowie interdisziplinär und beteiligt sich aktiv an geschichtskulturellen Debatten. Sie vermittelt demokratische Werte und tritt für eine pluralistische Gesellschaft ein.

**§ 1
Name, Rechtsform, Sitz**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Ettersberg. Europäische Diktaturforschung – Aufarbeitung der SED-Diktatur – Gedenkstätte Andreasstraße“. Die Stiftung führt nach Eintragung in das Stiftungsregister den Namenszusatz „eingetragene Stiftung“, der auch als Abkürzung „e.S.“ geführt werden kann.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts.

- (3) Sitz der Stiftung ist Weimar.

§ 2 Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung dient der deutschen und internationalen wissenschaftlichen Forschung zu Entstehung, Erscheinungsformen und Überwindung von Diktaturen in Europa sowie der Unterstützung von Initiativen zu ihrer geschichtlichen Überwindung. Sie arbeitet die SED-Diktatur wissenschaftlich auf und setzt dies in politische Bildungsarbeit um. Sie verbindet dies mit der Betreibung der Gedenk- und Bildungsstätte Andreasstraße Erfurt als authentischen und würdigen Ort des öffentlichen und individuellen Erinnerns an die Opfer und die Überwindung der SED-Diktatur in Thüringen.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung und Durchführung wissenschaftlicher Projekte und Projekte der historisch-politischen Bildung. Hierzu kooperiert die Stiftung insbesondere mit der FSU Jena. Die Stiftung kann Stipendien vergeben, Tagungen und Symposien veranstalten und fördern sowie Publikationen herausgeben und unterstützen.
- (3) Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks kann die Stiftung Zweckbetriebe unterhalten und Hilfspersonen heranziehen. Die Stiftung kann Mittel gelegentlich einer anderen Körperschaft oder juristischen Person des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne von Abs. 1 zuwenden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Stifter und seine Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, Verwaltungsausgaben oder Zuwendungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft und den Zustiftungen sowie den dem Grundstockvermögen zuführbaren Rücklagen. Dieses Vermögen ist ungeschmälert zumindest nominal zu erhalten; die Erträge sind nur für Zwecke des Stiftungsgeschäfts vom 21. Dezember 1999 und soweit

gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig zur Erhöhung des Stiftungsvermögens zu verwenden. Ein Rückgriff auf einen Teil des Grundstockvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stiftungszweck nach § 2 anders nicht zu verwirklichen ist und der Bestand der Stiftung gewährleistet ist. Die Stiftung muss vor dem Rückgriff auf das Stiftungsvermögen durch entsprechende Organbeschlüsse die Wiederauffüllung des Stiftungsvermögens innerhalb der nachfolgenden 10 Jahre unter Beachtung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Regelungen sicherstellen.

- (2) Zuwendungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu, wenn sie dazu bestimmt sind (Zustiftungen) oder wenn eine andere Zwecksetzung nicht ersichtlich ist. Sie dürfen nicht mit Bedingungen oder Auflagen verbunden sein, die mit dem Stiftungszweck unvereinbar sind. Das Stiftungsvermögen ist mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwalten und zu erhalten.
- (3) Auf Beschluss des Stiftungsrates können freie Rücklagen bis zur Höhe des in der Abgabenordnung vorgesehenen Höchstsatzes gebildet werden. In die freie Rücklage eingestellte Beträge gehören zum Stiftungsvermögen. Ihre endgültige Bildung bzw. Verwendung wird im Zusammenhang mit der Feststellung des jeweiligen Jahresabschlusses vom Stiftungsrat beschlossen.

§ 5

Zuwendungen / Sonstige Mittel zur Erfüllung des Stiftungszwecks

- (1) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks erhält die Stiftung jährlich zur Abdeckung ihres Fehlbedarfs Zuwendungen nach Maßgabe der öffentlichen Haushalte. Grundlage ist ein Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan. Die Zuwendungen erfolgen auf Grundlage des mit dem für Kultur zuständigen Thüringer Ministerium geschlossenen „Vertrags zur Übernahme der Aufgaben der unselbständigen Stiftung ‚Gedenken-Erinnern-Lernen. Thüringer Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur‘ sowie zur Finanzierung der künftigen erweiterten Stiftung“, sonstiger Erträge, der Erträge des Grundstockvermögens sowie der dazu bestimmten Zuwendungen Dritter (Spenden).
- (2) Für die Zuwendung gilt die Landeshaushaltsordnung (ThürLHO), insbesondere die §§ 23, 44 ThürLHO sowie die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften. Der Thüringer Rechnungshof hat die Prüfungsrechte nach § 91 ThürLHO.
- (3) Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen Dritter anzunehmen.

§ 6

Geschäftsführung

- (1) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen bzw. mit den Nutzungen des Stiftungsvermögens und aus den Zuwendungen des Freistaats Thüringen nach den näheren Bestimmungen dieser Satzung. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

- (2) Der Vorstand erstellt innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung. Die Jahresrechnung ist vor ihrer Fertigstellung von einer Abschlussprüferin oder einem Abschlussprüfer, die bzw. der nicht Mitglied des Vorstandes oder des Stiftungsrates ist, zu überprüfen. Der Prüfungsbericht und der Geschäftsbericht des Vorstandes sind dem Stiftungsrat vorzulegen.
- (3) Das Prüfungsrecht des Thüringer Rechnungshofes gemäß § 91 Thüringer Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

§ 7

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung zu.

§ 8

Organe und Gremien der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand (§ 9) und der Stiftungsrat (§ 10). Eine Personalunion in Organen und Gremien der Stiftung ist ausgeschlossen. Davon ausgenommen sind die Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirats und des Beirats für Aufarbeitung.
- (2) Gremien der Stiftung sind der wissenschaftliche Beirat (§ 11) und der Beirat für Aufarbeitung (§ 12).
- (3) Die Amtszeit eines nicht geborenen Organmitgliedes beträgt in der Regel sechs Jahre. Die Amtszeit der vom Thüringer Landtag bestimmten Stiftungsratsmitglieder endet mit Aufgabe ihres Mandates oder mit Beendigung der Legislatur. Anschließende Wiederberufung – auch mehrfach – ist zulässig. Organmitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolgerinnen bzw. Nachfolger im Amt. Die geborenen Mitglieder des Stiftungsrates und Personen, die Kraft Amtes eine Vertretung im Stiftungsrat oder in Gremien der Stiftung wahrnehmen, scheiden mit der Beendigung ihres Amtes aus.
- (4) Die Mitglieder der Gremien und Organe, mit Ausnahme der bzw. des Vorsitzenden des Vorstandes, üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Aufwendungen. Der Aufwendungsersatz kann auch pauschaliert gewährt werden.
- (5) Die Mitglieder der Organe und Gremien haben ihre Tätigkeit persönlich auszuüben. Die im Stiftungsrat vertretenen Mitglieder, die vom für Kultur zuständigen Thüringer Ministerium, vom für Finanzen zuständigen Thüringer Ministerium und von der Thüringer Staatskanzlei sowie als Abgeordnete des Thüringer Landtags entsandt werden, benennen für den Fall ihrer Verhinderung einen ständigen Vertreter.

- (6) Die Mitglieder der Organe und Gremien können ihr Amt zum Ende eines Geschäftsjahres niederlegen, wenn sie dies bis zum 30. Juni des Jahres dem Vorstand schriftlich angezeigt haben. Aus wichtigem Grund kann das Amt auch sofort niedergelegt werden. Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wird für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied von der Thüringer Landesregierung berufen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu drei Personen. Der Stiftungsrat beruft die Mitglieder des Vorstandes und kann diese aus wichtigem Grund abberufen. Ein solcher Grund ist insbesondere die grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung, stiftungsschädliches Verhalten oder gesundheitsbedingte Unfähigkeit zur Amtsausübung. Sollte der Vorstand aus einem Einzelvorstand bestehen, ist im Falle der vorzeitigen Abberufung unverzüglich ein neuer Vorstand zu bestellen.
- (2) Die bzw. der Vorsitzende ist hauptamtlich tätig. Der bzw. die Vorstandsvorsitzende übt das Amt in einem auf die Dauer ihrer / seiner Berufung befristeten Dienstverhältnis aus. Entsprechende Regelungen sind im Dienstvertrag zu treffen. Eine erneute Bestellung – auch mehrfach – ist möglich. Der Stiftungsrat kann in begründeten Ausnahmefällen, wenn die bzw. der Vorstandsvorsitzende sich während ihrer bzw. seiner bereits abgeleiteten Amtszeit bewährt hat oder wenn bei einer Neuberufung aufgrund der beruflichen Qualifikationen von einer dauerhaften Geeignetheit der Person auszugehen ist, mit Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder beschließen, dass die bzw. der Vorstandsvorsitzende für eine unbestimmte Zeit bestellt wird. In diesem Fall übt sie bzw. er ihr bzw. sein Amt in einem unbefristeten Dienstverhältnis aus und wird auf unbestimmte Zeit als Vorstand berufen. Eine Abberufung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Darauf ist im Dienstvertrag hinzuweisen.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, wenn der Stiftungsrat dem im Einzelfall zustimmt. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, entscheidet der Stiftungsrat unbeschadet der Regelungen in den Sätzen 1 und 2 über die Aufgabenverteilung des Vorstandes. Die hauptamtliche Vorständin bzw. der hauptamtliche Vorstand ist einzelvertretungsberechtigt, ehrenamtliche Vorständinnen bzw. Vorstände sind nur gemeinschaftlich vertretungsberechtigt. Sind ein hauptamtlicher Vorstand und ein ehrenamtlicher Vorstand bestellt, sind beide einzelvertretungsberechtigt, intern gilt als vereinbart, dass der ehrenamtliche Vorstand von seinem Vertretungsrecht nur bei Verhinderung des hauptamtlichen Vorstandes Gebrauch machen soll. Mit Ausnahme der hauptamtlichen Vorsitzenden bzw. des hauptamtlichen Vorsitzenden können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stiftung nicht Mitglieder des Vorstandes sein.
- (4) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
1. die Verwaltung des Stiftungsvermögens,

2. die Unterstützung der Vorbereitung der Sitzungen des Stiftungsrates und der Gremien sowie die Erstellung der Beschlussvorlagen,
 3. die Festlegung der sich aus dem vom Stiftungsrat beschlossenen Jahresarbeitsprogramm ergebenden Arbeitsaufgaben innerhalb der Stiftung,
 4. die Besorgung der Geschäfte der Stiftung, insbesondere die Ausführung der Entscheidungen der Organe und die Umsetzung der Arbeitsplanung der Stiftung im Rahmen des Haushaltes, sofern es nicht in die Kompetenz des Stiftungsrates fällt,
 5. die Aufstellung des Haushaltsplans für jedes Kalenderjahr (Geschäftsjahr) sowie Erarbeitung eines Vorschlages für das Jahres-Arbeitsprogramm der Stiftung,
 6. die Erstellung der Jahresrechnung und die Veranlassung von deren Prüfung durch einen Abschlussprüfer,
 7. die Einstellung und Entlassung von Beschäftigten, sofern der Umfang der Stiftungsgeschäfte dies erfordert, sowie der Abschluss und die Beendigung der hierzu notwendigen Verträge, soweit nicht der Stiftungsrat entscheidet (§ 10),
 8. die Unterbreitung von Vorschlägen für die Mitgliedschaft im wissenschaftlichen Beirat und im Beirat für Aufarbeitung, § 12 Abs. 3 bleibt davon unberührt,
 9. die regelmäßige Unterrichtung des Stiftungsrats und der Beiräte der Stiftung über die laufenden Vorhaben und Tätigkeiten der Stiftung.
- (5) Die bzw. der Vorsitzende des Vorstandes beruft die Vorstandssitzungen nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, ein. Die Einladung erfolgt in der Regel schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladungsfrist beträgt in der Regel 2 Wochen. Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für die Stiftung bis zu einer regulären Sitzung aufgeschoben werden können, rechtfertigen eine kürzere Ladungsfrist; die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Organmitgliedern im Ladungsschreiben mitzuteilen. Wichtige Tagungsunterlagen sind den Mitgliedern zeitnah vor der Sitzung zuzuleiten, ansonsten sind Tischvorlagen ausreichend. Die Einladung ist der bzw. dem Vorsitzenden des Stiftungsrats sowie der Verwaltungsleiterin bzw. dem Verwaltungsleiter zur Kenntnis zu geben.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die oder der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied anwesend sind. Soweit ein mehrköpfiger Vorstand bestellt ist, fasst der Vorstand seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei einer Einzelvorständin bzw. einem Einzelvorstand müssen Entscheidungen dokumentiert werden.

- (7) Beschlüsse können im schriftlichen, elektronischen oder telefonischen Verfahren, sowie auf einer Videokonferenz gefasst werden. Eine kombinierte Beschlussfassung, z. B. eine Teilsitzung mit Zuschaltung weiterer Vorstandsmitglieder über elektronische Kommunikationsmedien oder Stimmabgabe in Textform, ist zulässig. Die Stimmabgabe in Textform muss bis zum Sitzungstag erfolgt sein. Vorstandssitzungen, die nicht ausschließlich in Präsenz stattfinden, werden entsprechend dieser Satzung einberufen mit der Maßgabe, dass bei Einberufung zusätzlich der gewählte elektronische Kommunikationsweg anzugeben ist. Für diese Sitzungen gelten § 9 Abs. 4 und 5 dieser Satzung entsprechend. Über die Sitzungen bzw. Beschlussfassungen außerhalb der Sitzung sind Niederschriften zu fertigen und von der Sitzungsleitung zu unterzeichnen.

§ 10 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus dreizehn stimmberechtigten Mitgliedern:
1. Geborene Mitglieder sind:
kraft Amtes die bzw. der Vorsitzende des wissenschaftlichen Beirates und des Beirates für Aufarbeitung.
 2. Gekorene Mitglieder sind:
 - a) je eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Thüringer Staatskanzlei, des für Kultur zuständigen Thüringer Ministeriums sowie des Thüringer Finanzministeriums.
 - b) drei Mitglieder des Thüringer Landtages oder Persönlichkeiten, die von diesem vorgeschlagen werden. Bei Nichtberufung durch die Landesregierung schlägt der Thüringer Landtag andere Mitglieder oder Persönlichkeiten vor.
 - c) fünf weitere Persönlichkeiten, dabei sollen in der Wissenschaft ausgewiesene Persönlichkeiten des In- und Auslands berücksichtigt werden.
 3. Zusätzlich können Ehrenmitglieder berufen werden, die beratende Funktion haben, aber über kein Stimmrecht verfügen.
- (2) Die Landesregierung beruft und bestellt die Mitglieder des Stiftungsrates. Sie kann ein Stiftungsratsmitglied aus wichtigem Grund abberufen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere ein stiftungsschädliches Verhalten oder eine gesundheitsbedingte Unfähigkeit zur Amtsausübung. Sie hat auch das Recht, ihr zur Berufung vorgeschlagene Stiftungsratsmitglieder aus wichtigem Grund nicht zu berufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn begründete Zweifel an der persönlichen Geeignetheit für die Wahrnehmung dieses Amtes vorliegen. Begründete Zweifel liegen vor, wenn Gründe zu der Annahme führen, dass die vorgeschlagene Person den Stiftungszweck, die Ziele der Stiftung sowie den damit verbundenen Auftrag einer demokratischen Bildungsarbeit nicht glaubwürdig repräsentiert.

- (3) Der Vorstand soll zu den Sitzungen des Stiftungsrates geladen werden, sofern dies bei den Beschlussgegenständen aufgrund der Aufsichtsfunktion des Stiftungsrates möglich ist.
- (4) Der Stiftungsrat berät, unterstützt und überwacht den Vorstand. In Haushaltsangelegenheiten bedürfen die Beschlüsse des Stiftungsrates der Zustimmung der unter Absatz 1 Ziffer 2a genannten Mitglieder. Der Stiftungsrat beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:
1. Wahl, Abwahl, Berufung und Abberufung der bzw. des Vorstandsvorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder,
 2. Entlastung des Vorstandes, sofern Rechte der Stiftungsaufsicht nicht eingeschränkt werden,
 3. Beschluss des Jahres-Arbeitsplanes der Stiftung auf Vorschlag des Vorstandes,
 4. Genehmigung des jährlichen Haushaltsplanes, Bestellung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und Entgegennahme der Jahresrechnung,
 5. Wahl der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates,
 6. Wahl der Mitglieder des Beirates für Aufarbeitung,
 7. Erlass einer Geschäftsordnung für die Tätigkeit des Vorstandes und des Stiftungsrates,
 8. Erlass von Richtlinien für den Aufwendersatz der Mitglieder der Organe und Gremien sowie für eine angemessene Vergütung der bzw. des Vorsitzenden des Vorstandes,
 9. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
 10. die Übernahme von Bürgschaften,
 11. bauliche Maßnahmen mit Kosten über 250.000 €,
 12. die unbefristete Einstellung und Kündigung von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie der Leiterin bzw. des Leiters der Gedenkstätte,
 13. Änderung des Sitzes der Stiftung,
 14. Änderung der Stiftungssatzung,
 15. den Antrag auf Aufhebung der Stiftung.
- (5) Der Stiftungsrat wählt aus seinen Reihen die bzw. den Vorsitzende/n und die bzw. den stellvertretende/n Vorsitzende/n. Die bzw. der Vorsitzende oder die bzw. der stellvertretende Vorsitzende ist die bzw. der Vertreter/in des für Kultur

zuständigen Thüringer Ministeriums. Bei Stimmgleichheit geben die Stimmen der Vertreterinnen und Vertreter der Landesregierung den Ausschlag.

- (6) Die/der Vorsitzende des Stiftungsrates beruft die Sitzungen bei Bedarf ein, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Einzelheiten der Ladung, der Beschlussfassung und der Protokollierung können in der Geschäftsordnung des Stiftungsrates oder auf Beschluss des Stiftungsrats im Rahmen der Geschäftsordnung geregelt werden. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladungsfrist beträgt in der Regel 4 Wochen. Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für die Stiftung bis zu einer regulären Sitzung aufgeschoben werden können, rechtfertigen eine kürzere Ladungsfrist; die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Organmitgliedern im Ladungsschreiben mitzuteilen. Die nötigen Unterlagen entsprechend der Tagesordnung sind den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor der Sitzung zuzuleiten. Die Einladung ist dem Vorstand sowie der Verwaltungsleiterin bzw. dem Verwaltungsleiter zur Kenntnis zu geben.
- (7) Die bzw. der Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt die Stiftung gegenüber der bzw. dem Vorsitzenden des Vorstandes bei der Verhandlung der Vergütung der bzw. des Vorstandsvorsitzenden.
- (8) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder, von denen eines die bzw. der Vorsitzende oder die bzw. der stellvertretende Vorsitzende sein muss, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse zu Absatz 4 Ziffern 13 bis 15 werden mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder gefasst und bedürfen der Zustimmung der Vertreter der Landesregierung.
- (9) Beschlüsse können im schriftlichen, elektronischen oder telefonischen Verfahren, sowie auf einer Videokonferenz gefasst werden. Eine kombinierte Beschlussfassung, z. B. eine Teilsitzung mit Zuschaltung weiterer Vorstandsmitglieder über elektronische Kommunikationsmedien oder Stimmabgabe in Textform, ist zulässig. Die Stimmabgabe in Textform muss bis zum Sitzungstag erfolgt sein. Stiftungsratssitzungen, die nicht ausschließlich in Präsenz stattfinden, werden entsprechend dieser Satzung einberufen mit der Maßgabe, dass bei Einberufung zusätzlich der gewählte elektronische Kommunikationsweg anzugeben ist. Für diese Sitzungen gilt § 10 Abs. 8 dieser Satzung entsprechend. Über die Sitzungen bzw. Beschlussfassungen außerhalb der Sitzung sind Niederschriften zu fertigen und von der Sitzungsleitung zu unterzeichnen.

§ 11

Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Zur fachlichen Beratung des Vorstands und des Stiftungsrates wird ein wissenschaftlicher Beirat gebildet.

- (2) Der wissenschaftliche Beirat besteht aus sechs bis neun vom Stiftungsrat berufenen sachverständigen Persönlichkeiten. Die Berufung erfolgt auf vier Jahre. Wiederberufung, auch wiederholt, ist möglich. Der wissenschaftliche Beirat wählt mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden. Eine erneute Wahl ist – auch mehrfach – zulässig. Der wissenschaftliche Beirat tritt mindestens zwei Mal im Jahr zusammen. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Vorstand ist berechtigt, an den Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats mit Rederecht teilzunehmen.

§ 12 Beirat für Aufarbeitung

- (1) Um die Erfahrungen der Aufarbeitungsinitiativen zur SED-Diktatur, der thüringischen Opfervereine, der Grenz Museen und anderer Gedenkstätten in die Stiftungsarbeit einzubringen, richtet der Stiftungsrat einen Beirat für Aufarbeitung ein. Er berät den Stiftungsrat und den Vorstand in allen Fragen, die die Aufarbeitung der SED-Diktatur in Thüringen und die Arbeit der Gedenk- und Bildungsstätte Andreasstraße aus der Sicht ehemaliger Häftlinge, aus der Sicht von Bürgerrechtlerinnen sowie Bürgerrechtlern und aus der Sicht von Aufarbeitungsinitiativen betreffen.
- (2) Der Beirat für Aufarbeitung besteht aus neun bis zwölf Mitgliedern. Die bzw. der Thüringer Landesbeauftragte für die Aufarbeitung der SED-Diktatur und die Landeszentrale für politische Bildung entsenden je eine Vertreterin bzw. einen Vertreter. Weiter sollen ihm unter anderem Vertreterinnen bzw. Vertreter der Aufarbeitungsinitiativen und -einrichtungen, der Opfervereine, der Grenz Museen und anderer Gedenkstätten in Thüringen angehören. Vertreterinnen und Vertreter überregionaler Einrichtungen der historisch-politischen Bildung können ebenfalls berufen werden.
- (3) Der Stiftungsrat holt Vorschläge des Vorstandes und der Aufarbeitungsinitiativen, der Grenz Museen und anderer Gedenkstätten in Thüringen sowie des für Kultur zuständigen Thüringer Ministeriums für Mitglieder des Beirates ein. Die Mitglieder des Beirates für Aufarbeitung werden durch den Stiftungsrat mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt und durch den Vorsitzenden des Stiftungsrates berufen und abberufen. Wiederwahl und erneute Berufung sind – auch mehrfach – zulässig. Die Amtszeit der Mitglieder des Beirates beträgt vier Jahre. Der Beirat für Aufarbeitung wählt mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden. Eine erneute Wahl ist – auch mehrfach – zulässig.
- (4) An den Sitzungen des Beirates kann der Vorstand mit Rederecht teilnehmen. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er tritt mindestens zwei Mal im Jahr zusammen.

§ 13
Aufhebung, Erlöschen der Stiftung
Änderung der Satzung

- (1) Der Stiftungszweck kann nur mit vorheriger Zustimmung des Finanzamtes für Körperschaften geändert werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an den Freistaat Thüringen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Die Satzung kann geändert werden, um die Einhaltung gesetzlicher Erfordernisse oder die Verwirklichung des Stiftungszweckes zu gewährleisten. Der Stiftungsrat beschließt eine Änderung der Satzung gemäß §10 Absatz 8.

Es gibt folgende Möglichkeiten zur Änderung der Satzung:

- a) Der Stiftungsrat der Stiftung kann (einfache) Änderungen der Satzung beschließen, wenn sie den Stiftungszweck nicht berühren und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern. Durch Satzungsänderung können auch prägende Bestimmungen z. B. Name, Sitz, Art und Weise der Zweckerfüllung und der Verwaltung des Grundstockvermögens geändert werden, wenn sich die Verhältnisse nach Errichtung der Stiftung wesentlich verändert haben und eine solche Änderung erforderlich ist, um die Stiftung an die veränderten Verhältnisse anzupassen. Diese Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsrates. Sie sind vorher der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen, sofern gemeinnützigkeitsrechtlich relevante Regelungen von der Änderung betroffen sind und bedürfen in jedem Fall der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde.
- b) Die Organe der Stiftung können der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint, wenn das Vermögen oder der Ertrag der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszwecks benötigt wird. Zweckerweiterungen sind auch möglich, wenn ein Mittelzufluss z. B. im Rahmen von Zustiftungen erfolgt.
- c) Kann der Stiftungszweck nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllt werden, können die Organe der Stiftung einen anderen Zweck geben (auch in Form einer Zweckeinschränkung). Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen. Dies kann erfolgen, wenn der Stiftungszweck nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann oder wenn die Stiftung keine ausreichenden Mittel für die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks hat und solche Mittel in absehbarer Zeit auch nicht erwerben kann.

- (4) Die Organe der Stiftung sollen die Stiftung auflösen, wenn die Stiftung ihren Zweck endgültig nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllen kann. Es soll nicht erfolgen, wenn die Stiftung durch eine Satzungsänderung so umgestaltet werden kann, dass sie ihren Zweck wieder dauernd und nachhaltig erfüllen kann.
- (5) Eine Zulegung zu oder eine Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung ist nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen zulässig.
- (6) Beschlüsse nach Absätzen 3 bis 5 bedürfen einer Mehrheit von jeweils drei Vierteln der Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsrates. Sie sind vorher der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen. Beschlüsse über Zweckerweiterung und Anträge auf Zweckänderung, Zusammenlegung, Zulegung oder Auflösung werden erst nach Genehmigung bzw. Entscheidung der Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam.

§ 14 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

§ 15 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit Zugang der Genehmigung in Kraft. Davon abweichend treten die §§ 13 Abs. 3 Satz 3 lit. a Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 am 1. Juli 2023 sowie § 1 Abs. 1 Satz 2 nach Eintragung in das Stiftungsregister in Kraft.